



# Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über  
eine Änderung der Geschäftsordnung (GO):  
Änderung der Anlage I zur Bestimmung der Stimmrechte nach  
§ 91 Abs. 2a Satz 3 SGB V: Richtlinie zur Ersteinschätzung des  
Versorgungsbedarfs in der Notfallversorgung

Vom 15. Juli 2021

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Rechtsgrundlage.....</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Eckpunkte der Entscheidung.....</b>	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Bürokratiekostenermittlung .....</b>	<b>2</b>
<b>4.</b>	<b>Verfahrensablauf.....</b>	<b>2</b>

## **1. Rechtsgrundlage**

Mit Beschluss vom 19. Januar 2012 hat der G-BA auf Grundlage von § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V die Stimmrechte für Richtlinien und Entscheidungen festgelegt. Gemäß § 14a Abs. 3 Satz 4 der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (GO) ist bei neuen Richtlinien und neuartigen Entscheidungen, welche nicht einer bestehenden Richtlinie zuzurechnen und ihrer Art nach neu sind, bei Einleitung der entsprechenden Beratungen über eine Aufnahme in die Anlage I („Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V“) der Geschäftsordnung zu entscheiden.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Die DKG und die KBV sind als stimmberechtigte Leistungserbringerververtretungen zur gegenständlichen Richtlinie in Anlage I der GO aufzunehmen.

Mit dem am 11. Juni 2021 durch den Bundestag beschlossenen Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz – GVWG) ist eine Änderung des § 120 SGB V vorgesehen, wonach der Gemeinsame Bundesausschuss Vorgaben zur Durchführung einer qualifizierten und standardisierten Ersteinschätzung des medizinischen Versorgungsbedarfs von Hilfesuchenden beschließt, die sich zur Behandlung eines Notfalls nach § 76 Absatz 1 Satz 2 SGB V an ein Krankenhaus wenden. Dabei ist auch das Nähere vorzugeben zur Qualifikation des medizinischen Personals, das die Ersteinschätzung vornimmt, zur Form und zum Inhalt des Nachweises der Durchführung der Ersteinschätzung und zum Nachweis gegenüber der Terminservicestelle, dass ein Fall nach § 75 Absatz 1a Satz 4 Nummer 2 SGB V vorliegt.

Ziel des Ersteinschätzungsverfahrens ist die bessere Koordination bei der ärztlichen Behandlung ambulanter Notfälle durch ein Instrument, mit dem ambulant behandelbare Patientinnen und Patienten entweder der ärztlichen Behandlung im Krankenhaus oder der ärztlichen Behandlung in der vertragsärztlichen Praxis zugewiesen werden. Da sowohl vertragsärztliche als auch Krankenhäuser betreffende Fragestellungen berührt werden, kann eine maßgebliche Betroffenheit der DKG und der KBV festgestellt werden.

## **3. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

## **4. Verfahrensablauf**

In der Sitzung des Unterausschusses Bedarfsplanung am 10. Juni 2021 wurde darüber Einvernehmen erzielt, eine Beschlussfassung des Plenums zur oben beschriebenen Änderung der GO anzuregen.

Berlin, den 15. Juli 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken